

Müller H.L. 5521 Badem Pickließmer Str. 18 Tel. 06563 - 8645

## **BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BADEM**

Teilgebiet

"Zwischen Dudeldorfer und Pickließmer Straße"

2. Änderung

Begründung

und

Textfestsetzung

**Fassung für das Anhörverfahren**

**gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**und für die öffentliche Auslegung**

**gem. § 3 BauGB**

## Begründung

### 1. VORBEMERKUNG

Der Ortsgemeinderat von Badem hat am 01.04.1966 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Zwischen Dudeldorfer- und Pickließemer Straße" beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit den Textfestsetzungen und der Begründung lagen in der Zeit vom 09.02.1976 bis 12.03.1976 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt.

Der Ortsgemeinderat von Badem hat am 06.04.1976 den Bebauungsplan "Zwischen Dudeldorfer- und Pickließemer Straße" gem. § 24 Gem.O von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. 545-14) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.06.1960 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde einschließlich der Textfestsetzung und der Begründung gem. § 11 des BBauG am 03.12.1976 von der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm genehmigt.

Nach Durchführung der Bodenordnung stellte sich heraus, daß eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wurde.

Der Ortsgemeinderat von Badem hat am 01.03.1979 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen (1. Änderung). Diese erste vereinfachte Änderung wurde am 02.02.1980 rechtsverbindlich.

## 2. PLANUNG

Für den Bereich Flur 24, Flurstück 16/3 ist als Nutzung eine Private Grünfläche zugelassen.

Die innerhalb des Friedhofes liegende Fläche, welche im Besitz der Ortsgemeinde steht, soll zukünftig als Erweiterungsfläche Friedhof genutzt werden (als Erweiterung 1 bezeichnet).

Da hierfür eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vom 10.06.1992 im Grundsatz beschlossen, eine diesbezügliche Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen.

## 3. GRUNDSATZBESCHLUß DES GEMEINDERATS VOM 10.06.1992

Der Rat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes zwischen der Dudeldorfer Straße und Pickließemer Straße. Die Änderung wird notwendig, weil auf der jetzigen Friedhofsanlage nurmehr wenige Grabstellen vorhanden sind, jedoch eine Vielzahl von Familien noch nicht über eine Grabstelle verfügen.

Die jetzigen freien Stellen reichen nurmehr für wenige Bestattungen. Es sind derzeit nur noch 5 Dreiergrabstellen frei. Zweier-Grabstellen und Einzelgrabstellen stehen z. Zt. nicht mehr zur Verfügung.

Bei einer durchschnittlichen Bestattungszahl von 13 Fällen jährlich ist die Zurverfügungstellung von weiteren Grabstellen dringend erforderlich. Die im Bebauungsplan vorgesehene Erweiterungsfläche zwischen der Dudeldorfer Straße und der Leichenhalle muß von einer Belegung freibleiben, da in absehbarer Zeit eine generelle Neugestaltung des Friedhofes vorgesehen ist und diese Fläche für andere bauliche Anlagen genutzt werden muß.

Die im Entwurf mit "Erweiterung 2" bezeichnete Fläche muß für eine Nutzung für andere bauliche Anlage im Rahmen einer generellen Neugestaltung des Friedhofes freigehalten werden.

## Textfestsetzungen

### BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

#### 1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

(§ 9 (7) BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht berührt.

#### 2. ART DER NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die Fläche Flur 24, Flurstück 16/3 soll als Erweiterung des Friedhofes genutzt werden.

Die neue Nutzung wird als FRIEDHOF festgesetzt (siehe Plandarstellung).

#### 3. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Sonstige, der für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehenden Festsetzungen, werden nicht geändert.

Ortsgemeinde Baden

Badem, den 22. Juni 1992



Meyer  
Ortsbürgermeister